

darf, als er Stimmen führt, ist wohl im Interesse des Geschäftsganges getroffen, damit die Personenzahl des Plenums nicht zu groß wird. Dagegen kann jeder Staat beliebig viele Stellvertreter für jeden Bevollmächtigten bestellen, um die im Bundesrat zu leistende, die Abstimmung vorbereitende Arbeit zu bewältigen. Das Reich hat kein Interesse dies zu verhindern, da hierdurch weder das Stimmverhältnis berührt noch das Reich finanziell in Anspruch genommen wird; denn die Bevollmächtigten und die Stellvertreter erhalten aus der Reichskasse keine Befoldung; vgl. Laband I S. 222f. Auch widerspricht die Einrichtung der Stellvertreter keiner positiven Verfassungsbestimmung und ist deshalb nicht contra, sondern nur praeter constitutionem; ebenso v. Seipel S. 184.

Im Plenum wird mit der ganzen, einem Bundesstaat zustehenden Stimmenzahl gestimmt, in den Ausschüssen dagegen führt gemäß Art. 8 R.V. jeder Staat nur eine Stimme.

Staatsrechtlich kommt es natürlich nur auf die Abstimmung an, politisch ist die Vorbereitung der Abstimmung die Hauptsache, d. h. die gegenseitige Einwirkung, die zur Vorbereitung des Votums mit mehr oder weniger Erfolg ausgeübt wird, und zwar gilt dies vom Bundesrate in höherem Grade als von einer parlamentarischen Versammlung, mögen deren Debatten auch noch so umfangreich sein, weil die Regierungen nicht in demselben Maße auf eine schon im voraus programmatisch vereinbarte Politik festgelegt sind, als die einzelnen politischen Fraktionen des Parlaments und weil die einer wechselseitigen Einwirkung und Beeinflussung schädliche politische Gegnerschaft fehlt oder mindestens nicht so ausgeprägt ist, wie bei parlamentarischen Versammlungen; vgl. Fürst Bismarck in der Reichstags-Sitzung v. 16. März 1869 St.B. 92.

Ein nicht zu vermeidender Nachteil dieses Verfahrens ist es, daß die vorbereitenden Verhandlungen, die im Wege des Schriftwechsels oder des diplomatischen Verkehrs zwischen den verbündeten Regierungen und im Bundesrat unter Vorbehalt der endgültigen Stellung stattfindend, eine Verzögerung der geschäftlichen Behandlung der Vorlagen zur Folge haben können; dies hat der Staatssekretär des Innern Graf v. Posadowsky-Wehner in der Reichstags-Sitzung v. 13. April 1907 St.B. 738B anerkannt.

Artikel 7.

Der Bundesrat beschließt:

1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von denselben gefaßten Beschlüsse;
2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist;
3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Beratung zu übergeben.